

Bern, 10. Mai 2007

Am 7. Februar 1999 haben Volk und Stände den Verfassungsartikel über die Transplantationsmedizin mit überwältigendem Mehr angenommen. Nicht ganz sechs Jahre später hat das Parlament das Transplantationsgesetz in der Schlussabstimmung vom 8. Oktober 2004 angenommen. Das Transplantationsgesetz wird zusammen mit dem Ausführungsrecht **am 1. Juli 2007** in Kraft treten. Die Schweiz verfügt damit erstmals über eine umfassende Bundesregelung auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin. Das Gesetz und die Verordnungen können unter www.bag.admin.ch/transplantation abgerufen werden.

Auf die Kantone bzw. die Spitäler werden gegenüber heute einige Neuerungen zukommen:

- Eine wichtige Massnahme zur Verbesserung der Spenderarbeit ist die gute Organisation und Koordination der in den Spitälern und Transplantationszentren ablaufenden **Transplantationsprozesse**. Die Kantone sind gemäss Gesetz verantwortlich, dass **in allen Spitälern mit Intensivpflegestation und in den Transplantationszentren** die entsprechenden Prozesse definiert werden und eine Person (**lokale Koordination**) bestimmt wird, welche diese Prozesse leitet und überwacht. (Artikel 56 Transplantationsgesetz, Artikel 45 - 47 Transplantationsverordnung). Die Aufgaben dieser Lokalen KoordinatorIn beinhalten:

- Spendererkennung
- Angehörigenbetreuung
- Koordination und Organisation einer Organspende in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Zuteilungsstelle (Swisstransplant, www.swisstransplant.org) und den Transplantationszentren

Betreffend Entnahme von Organen, Geweben und Zellen im Todesfall gilt die **erweiterte Zustimmungslösung**: Die Entnahme ist nur erlaubt, wenn dazu eine Einwilligung (z. B. eine Spendekarte) vorliegt. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, können die nächsten Angehörigen eine Entscheidung treffen, die dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entsprechen soll.

- Bezüglich des **Todeskriteriums** stützt sich das Gesetz auf das so genannte "Hirntod"-Konzept ab, wonach der Mensch tot ist, wenn die Funktionen seines Hirns, einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind (Richtlinien der SAMW "Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen (2005)": www.samw.ch).
- Jede urteilsfähige und mündige Person, die über die Vor- und Nachteile einer Spende umfassend informiert worden ist, kann eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob sie das Risiko einer **Lebendspende** zugunsten einer Drittperson auf sich nehmen will. Eine verwandtschaftliche Beziehung oder eine enge emotionale Bindung zwischen Spender und Empfänger wird nicht vorausgesetzt.
- Die **Zuteilung von Organen** wird nach dem Transplantationsgesetz immer **zentral** und ausschliesslich **patientenbezogen** durch die Nationale Zuteilungsstelle (Swisstransplant) erfolgen. Als Zuteilungskriterien legt das Gesetz fest: die medizinische Dringlichkeit und den medizinischen Nutzen einer Transplantation, die Wartezeit und die Chancengleichheit. Mit Hilfe eines neu entwickelten Computer-Allokations-Programmes werden Spender- und Empfängerdaten miteinander abgeglichen und der am besten passende Empfänger bestimmt.
- Das Gesetz sieht vor, dass der Bund und die Kantone die Öffentlichkeit regelmässig über Belange der Transplantationsmedizin informieren. Die **Information** ist explizit in der Spendefrage neutral. Die Information richtet sich in erster Linie an die Bevölkerung, daneben aber auch an Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflegepersonal. **Das Bundesamt für Gesundheit** wird in Zusammenarbeit mit **Swisstransplant** auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Transplantationsgesetzes eine erste Informationskampagne starten: Unter anderem werden eine Broschüre mit einer Spendekarte an alle Haushalte der Schweiz verteilt und ein Informationsportal aufgeschaltet (www.transplantinfo.ch / www.trapiantinfo.ch). Jedes Spital wird zusätzlich mit Spendekarten und Broschüren beliefert. Weitere können aber auch bei Swisstransplant bestellt werden (www.swisstransplant.org)

Conrad E. Müller
Direktor Swisstransplant